

Anfrage- und Vertragsbestimmungen zur Beschaffung von Bauleistungen

Auftraggeber:

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH,
Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg,
in der Folge auch SALK, Auftraggeber oder AG genannt.

Ansprechpartner des AG:

Name:
Telefon:
E-Mail:

Bieter/Auftragnehmer:

(Vom Bieter verpflichtend auszufüllen!)

Name, Geschäftsanschrift:

.....
.....
.....

Ansprechpartner:

Ansprechpartner vor Ort:

(gem. Punkt 2.14. gegenständlichen Allgemeinen Anfrage-/Vertragsbestimmungen)

Name:
Telefon:
Fax/E-Mail:

Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsvertrauensperson:

(gem. Punkt 2.15. gegenständlichen Allgemeinen Anfrage-/Vertragsbestimmungen)

Name:
Telefon:
Fax/E-Mail:

Bankverbindung und Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID):

IBAN:
BIC:
UID:

Verfahrensart:

Direktvergabe gem. §46 BVergG 2018

Anfrage-/Vergabegegenstand:

.....
.....
.....
.....

Erfüllungsort:

.....
.....

Durchführungszeitraum:

Durchführungsbeginn:

Durchführungsende:

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Punkt 1.2 der gegenständlichen Allgemeinen Anfrage-/Vertragsbestimmungen hingewiesen.

Die angeführten Termine sind pönalisierte Termine, gem. Punkt 1.3 der gegenständlichen Anfrage-/Vertragsbestimmungen: **ja / nein**

Zahlungsbedingung und Lieferung:

Zahlung: 30 Tage 3% Skonto, 60 Tage netto

Lieferung: Frei Erfüllungsort

Die Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist (siehe Pkt. 3.5 der gegenständlichen Allgemeinen Anfrage-/Vertragsbestimmungen). Die Skontofrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen. Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe. Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet.

Rechnungen gelten ab dem Zeitpunkt als bezahlt, wenn der entsprechende Überweisungsbeleg bzw. -auftrag an die Bank übermittelt wurde. Überzahlungen des AG sind vom AN innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen ohne Zinsen zu refundieren bzw. können vom AG fünf Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers:

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN kommen nicht zur Anwendung und werden daher nicht Vertragsinhalt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Vertragsbestimmungen	5
1.1	Vertragsbestandteile	5
1.2	Termine	5
1.3	Vertragsstrafe (Pönale)	6
1.4	Preise	6
1.5	Baustellengemeinkosten	6
1.6	Wertsicherung (ergänzend zur ÖNORM B 2111)	6
1.7	Vertragskündigung aus wichtigem Grund	7
1.8	Rücktritt vom Vertrag durch den AG	7
1.9	Abtretung von Forderungen (Zession)	7
1.10	Abtretung von Vertragsrechten/-pflichten	8
1.11	Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen	8
1.12	Streitigkeiten, Rechtswahl	8
2	Zusammenwirken am Erfüllungsort	8
2.1	Ausführungsunterlagen	8
2.2	Einsatzkoordination	8
2.3	Arbeitszeiten	8
2.4	Kennzeichnung von Arbeitsmitteln, keine Diebstahlhaftung	8
2.5	Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen	9
2.6	Zutritt zur Baustelle	9
2.7	Schutzausrüstungen	9
2.8	Lagerflächen	9
2.9	Reinhalten der Baustelle	10
2.10	Gefährliche Arbeitsmittel	10
2.11	Bauaufzüge, Lifte	10
2.12	Gerüste/Schutzgeländer	10
2.13	Schutz fremden Eigentums	10
2.14	Ansprechpartner vor Ort	10
2.15	Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsvertrauensperson	11
2.16	Prüf- und Warnpflicht	11
2.17	Statik bzw. Tragfähigkeit beeinträchtigende Arbeiten	11
2.18	Baubuch, Bautagesberichte, Aufmaßfeststellung	11
2.19	Markierungen, Absteckung	12
2.20	Leistungsänderungen (Zusatzleistungen/Leistungsentfall)	12
2.21	Regieleistungen	12
2.22	Schlechtwettererschwernis	13
2.23	Aufstellung von Tafeln	13
3	Übernahme, Rechnungslegung, Sicherstellungen	13
3.1	Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Abnahme)	13

3.2	Übernahme (Abnahme), Übernahmeprotokoll	13
3.3	Mängelrüge, Gewährleistung	14
3.4	Schlussfeststellung.....	15
3.5	Rechnungslegung, Prüffristen	15
3.5.1	Allgemeines	15
3.5.2	Maßgebliche Fristen	15
3.5.3	Rechnungslegungsadresse	15
3.5.4	Rechnungskonzept.....	15
3.5.5	Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen	16
3.5.6	Anforderungen an die Rechnungslegung.....	16
3.5.7	Sonstiges	17
3.6	Sicherstellungen.....	17
3.7	Versicherung	17
3.8	Beschränkung der Haftung für Schadenersatz	18
4	Krankenhausbetrieb	18
4.1	Besondere Erschwernisse/Erleichterungen	18
4.2	Vorbeugender Brandschutz	18
4.3	Parken auf dem Gelände des Landeskrankenhauses Salzburg	18
4.4	Hygienemaßnahmen bei Umbauten im laufenden Betrieb	20
5	Schlussbestimmungen	21
5.1	Salvatorische Klausel.....	21

1 Allgemeine Vertragsbestimmungen

1.1 Vertragsbestandteile

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, das sind der AG und der erfolgreiche Bieter als AN, ergeben sich aus dem Vertrag, das sind alle dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen. Bei Widersprüchen gelten die nachfolgend angeführten Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge:

- Die gegenständlichen Vertragsbestimmungen
- Schriftakte des AG, durch welche der Vertrag zustande gekommen ist (Zuschlag durch SAP-Bestellschein oder Auftragsschreiben/Schlussbrief)
- Das Angebot des AN inklusive aller Teile, wie im Besonderen das technische Leistungsverzeichnis
- Muster und dgl., technische Beschreibungen als Teile des Angebotes
- Richtlinien und Werkvertragsnormen mit normierten Vertragsinhalten (z.B. TVRB's, RVS, etc.) die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhalts.
- Die ÖNORMen mit allgemeinen Vertragsbestimmungen ÖNORM A 2060 und allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen ÖNORM B 2110, 2111. Die angeführten ÖNORMen gelten dabei insoweit als Vertragsbestandteil, als dass keine davon abweichenden vertraglichen Bestimmungen in diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen enthalten sind. Sinngemäß gilt, dass sämtliche nicht gesondert angeführte Punkte, die in den o.a. ÖNORMen geregelt worden sind, entsprechend den dort vorhandenen Bestimmungen behandelt werden.
 - Die sonstigen gesetzlichen Regelungen

Änderungen des Vertrages bedürfen zwingend der schriftlichen Form.

Mit der Angebotslegung/Vertragsabschluss bestätigt der Auftragnehmer, dass er zu den vertraglich vereinbarten Leistungen in vollem Umfang befugt ist.

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters (dann Auftragnehmer) von der Annahme seines Angebotes zustande. Die schriftliche Verständigung ist der Zuschlag durch Auftragsschreiben, SAP-Bestellschein oder ein allfälliger Schlussbrief.

1.2 Termine

Detailtermine werden nach der Auftragserteilung mit dem AN in Abstimmung mit den übrigen Professionisten festgelegt. Verschiebungen des Ausführungsbeginnes berechtigen nur dann zu einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes, wenn der AG hierzu die schriftliche Zustimmung erteilt. Die Bauleitung ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes, sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, die von ihr mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamtarbeit als vordringlich erachtet wird. Die Leistungen sind so zeitgerecht zu erbringen, dass allfällige Leistungsmängel innerhalb der angesetzten Bautermine behoben werden können. Die Festlegung erfolgt dabei durch Niederschrift in den Baubesprechungsprotokollen oder durch Übergabe eines überarbeiteten Baeterminplanes.

Ein Verzug infolge dieser Mängelbehebung berechtigt den AG zur Geltendmachung der Vertragsstrafe. Kommt es aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, zu einer Verschiebung von Zwischen- oder Endterminen (hier max. 3 Monate), so ist dies vom AN ohne etwaige Mehrkostenforderungen anzuerkennen, wenn die Ankündigung der Verschiebung durch den AG zeitgerecht, jedoch mind. zwei Wochen zuvor, erfolgt ist, auch wenn es dadurch zu einer Verkürzung/Verlängerung des gesamten Leistungszeitraumes (von max. 3 Monaten) kommt. Die neuen Fristen sind durch die Bauleitung in nachweisbarer Form bekannt zu geben und erhalten damit dieselbe Verbindlichkeit wie die ursprünglichen Termine.

Eine Verschiebung des Baubeginns berechtigt in keinem Zeitpunkt zur Verrechnung etwaiger Mehrkosten!

1.3 Vertragsstrafe (Pönale)

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (z.B. lt. Rahmenterminplan, Festlegung in Baubesprechungsprotokollen, etc.) wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% des Auftragswertes (netto), mindestens € 500,00, pro Kalendertag vereinbart. Die Vertragsstrafe wird bei bloß objektivem Verzug in Abzug gebracht, ein Verschulden des AN ist nicht Voraussetzung. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab. Ein darüberhinausgehender Schaden ist vom AN zu ersetzen. Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

1.4 Preise

Es gelten die im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise inkl. Rabatte. Zusätzlich sind die in einer allfälligen Verhandlung vereinbarten Preise und Rabatte Bestandteil des gegenständlichen Vertrags (gem. Verhandlungsprotokoll).

1.5 Baustellengemeinkosten

Die Verrechnung der anteiligen Baustellengemeinkosten erfolgt für sämtliche nachstehend angeführten Kostenbeteiligungen im Rahmen der Prüfung von Rechnungen (insbesondere Abschlags- bzw. Schlussrechnungen).

Aus dem Titel der nicht zuordenbaren Bauschäden und Verunreinigungen, Bauwesenversicherung, Strom-Wasserverbrauch, Benützung von Anlagen im Bestand wie Toiletten, Waschgelegenheiten, bereit gestellte Bautafeln mit Flächen für die Firmenwerbung, Betrieb von softwareunterstützten Projektplattformen, Abfallresteentsorgung etc. wird ein **Pauschalabzug von 2 %** der Nettoabrechnungssumme vorgenommen. Eine Abrechnung nach tatsächlichen Kosten erfolgt nicht. Sollten Verbrauchswerte (Baustrom-/Bauwasser) oder allgem. Bauschäden über einem üblichen Maß liegen, behält sich der AG vor den Pauschalabzug zu erhöhen.

1.6 Wertsicherung (ergänzend zur ÖNORM B 2111)

Die vom Bieter angebotenen Preise gelten bei Leistungserbringung innerhalb von 12 Monaten, ab Ende der Angebotsfrist, als Festpreise.

Bei einer Leistungsfrist von mehr als 12 Monaten ab Ende der Angebotsfrist, ist die Preisumrechnung gemäß ÖNORM B 2111 durchzuführen.

Folgende Festlegungen gelten für die Preisumrechnung:

-Preisumrechnung für den Kostenanteil „Lohn“ mit dem Baukostenindex Lohn für Wohnhaus- und Siedlungsbau der Statistik Austria, Berechnungsbasis 2020, Index für Gesamtbaukosten

-Preisumrechnung für den Kostenanteil „Sonstiges“ mit dem Baukostenindex Sonstiges für Wohnhaus- und Siedlungsbau der Statistik Austria, Berechnungsbasis 2020, Index für Gesamtbaukosten

Die Preisumrechnung ist zulässig, wenn der Veränderungsprozentsatz für einen der Preisanteile den Schwellenwert von 2 % erreicht. Die Preisumrechnung erfolgt nur für jene Teile der Leistung die ab dem Tag (Stichtag) erbracht werden, an dem diese Voraussetzung erfüllt ist (siehe Pkt. 5.3 ÖN B 2111). Preisumrechnungen für Zusatzangebote sind nur zulässig, wenn deren Kalkulation nachweislich auf der ursprüngliche Preisbasis des Hauptangebots basiert.

1.7 Vertragskündigung aus wichtigem Grund

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- schädigendes Verhalten des AN bei der Auftragsausführung
- nachhaltige und drastische Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des AN und dadurch Gefahr für den AG, dass die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für den AG bringt
- vom AN zu vertretende Unfähigkeit, die vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß und zum vereinbarten Termin zu erbringen
- Während der Vertragslaufzeit: rechtskräftige Bestrafung des AN gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (nach Auskunft der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b AuslBG) und mangelnde Fähigkeit des AN den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit zu erbringen
- Verstöße gegen Vereinbarungen dieses Vertrages
- Verzug des AN mit dem Erlag der Vertragserfüllungsgarantie um mehr als 4 Wochen entgegen diesen Vertrag
- Wiederholte Verstöße des AN bei der Leistungserbringung gegen die Vorschriften aus dem Bereich der Abfallwirtschafts- (einschließlich ÖNORM S 2100 und S 2104) Umwelt-, Wasser-, Arbeits- und Sozialrechts
- Einstellung bzw. wesentliche Einschränkung des Betriebes des AG
- Zahlungsverzug des AG trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den AN um mehr als drei Monate

Der AN kann in diesen Fällen lediglich die Vergütung der bis zum Zeitpunkt des Auftragsabbruchs erbrachten Leistungen verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns wird in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat eingeschrieben zu erfolgen.

1.8 Rücktritt vom Vertrag durch den AG

Der AG hat das Recht, ohne Nachfristsetzung von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn

- über das Vermögen des AN ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder dieses mangels kostendeckenden Vermögen abgewiesen wurde;
- das Unternehmen des AN in Liquidation tritt;
- wesentliche Vertragsbestandteile ohne Zustimmung des AG an Subunternehmer weitergegeben werden;
- wiederholt gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstoßen wird;
- bei juristischen Personen, handelsrechtlichen Personengesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften eine in der Geschäftsführung tätige physische Person von einem Strafgericht wegen vorsätzlicher Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde.

Im Falle des gänzlichen Rücktritts vom Vertrag, gebührt dem AN überhaupt kein Entgelt, im Falle eines teilweisen Vertragsrücktritts nur das anteilige Entgelt für jene Leistungen, die bereits erbracht wurden oder die zum Zeitpunkt der Kündigung gerade erbracht werden. Alle weitergehenden Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

1.9 Abtretung von Forderungen (Zession)

Der AN verpflichtet sich, eine Zession von Forderungen, welche ihm aus dem Vertrag (gegenüber dem AG) zustehen, nicht vorzunehmen. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG daher Dritten gegenüber keiner Forderungsübernahme zustimmen wird. Im Falle eines Verstoßes gegen diese gesondert ausgehandelte Vereinbarung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1 % der jeweils vereinbarungswidrig abgetretenen Forderung (brutto).

1.10 Abtretung von Vertragsrechten/-pflichten

Der AG ist jederzeit berechtigt, die ihm aus dem Vertrag mit dem AN zustehenden Rechte und Pflichten in Form einer einseitigen schriftlichen Erklärung an einen Dritten zu übertragen.

1.11 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Der AN verpflichtet sich hiermit ausdrücklich zur Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen. Die durchzuführenden Arbeiten haben unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der AN verpflichtet sich hiermit, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber auf.

1.12 Streitigkeiten, Rechtswahl

Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag vereinbaren AG und AN die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt Salzburg. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ein Streitfall berechtigt den AN keinesfalls, die Leistungen einzustellen.

2 Zusammenwirken am Erfüllungsort

2.1 Ausführungsunterlagen

Sämtliche notwendige Ausführungsunterlagen sind vom AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter beizustellen. Gültigkeit für die Ausführung besitzen nur jene Unterlagen die den Vermerk „FREIGABE ZUR AUSFÜHRUNG“ tragen. Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Prüf- und Warnpflicht des AN (siehe Pkt. 2.16).

2.2 Einsatzkoordination

Neben der Einsatzkoordination durch die örtliche Bauaufsicht (ÖBA), ist jeder AN für die Abstimmung der seinerseits zur Verfügung zu stellenden Ausführungsunterlagen und der von ihm zu erbringenden Leistungen mit den anderen AN verantwortlich.

2.3 Arbeitszeiten

Hinsichtlich der Arbeitszeit haben sich sämtliche AN an die allgemeine Arbeitszeit der Baustelle, die mit der Bauleitung/ÖBA/AG abzustimmen ist, und die behördlichen Vorgaben (Baubescheid,) zu halten. Für die besonderen, sich im Zusammenhang mit dem Krankenhausbetrieb ergebenden Erschwernisse, siehe auch Pkt. 4.

2.4 Kennzeichnung von Arbeitsmitteln, keine Diebstahlhaftung

Jeder AN haftet für die von ihm verwendeten Geräte, Materialien, Gerüstungen und Arbeitsmittel bis zur Übergabe selbst. Es ist darauf Bedacht zu nehmen sämtliche Arbeitsmittel so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit Arbeitsmitteln anderer AN möglichst vermieden werden kann. Im Diebstahlsfall ist gemeinsam mit der ÖBA eine entsprechende Diebstahlsanzeige bei der zuständigen Polizeiwachstelle zu machen, bzw. die ÖBA davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für abhandengekommene Gegenstände haftet der AG nicht.

2.5 Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl I Nr. 37/1999 idgF) in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), einzuhalten. Sämtliche AN verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) i.d.g.F. Dies betrifft auch die Koordination zwischen den einzelnen an der Durchführung beteiligten AN. Bei Auslegungsdifferenzen zwischen dem ASchG und der BauV entscheidet die SFK (Sicherheitsfachkraft) bzw. die SVP (Sicherheitsvertrauensperson) des AN endgültig. Kommt es zu Differenzen mit dem Baustellenkoordinator, so ist der für das Bauvorhaben zuständige Arbeitsinspektor von beiden Teilen unverzüglich anzurufen.

Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) und der Unterlage für spätere Arbeiten (Unterlage) im Sinne des BauKG sind, soweit für das Gewerk zutreffend, exakt umzusetzen, in die Baustellenevaluierung aufzunehmen und exakt einzuhalten (der SiGe-Plan liegt zur Einsicht auf der Baustelle auf). Stellt der AN fest, dass im SiGe-Plan Fehler oder Unklarheiten vorhanden sind, so ist der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht).

Sämtliche erforderliche Leistungen aus dem SiGe-Plan sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und in der Vertragslaufzeit vom AN in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Soweit Einrichtungen anderer Gewerke mitbenutzt werden, sind diese von AN vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Vorhandene Mängel sind der Bauleitung/ÖBA/AG und dem Baustellenkoordinator unverzüglich mitzuteilen. Eine Benutzung vor Behebung bestehender Mängel ist nicht gestattet.

Müssen Schutzeinrichtungen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so ist dies durch die betreffende Firma an die Bauleitung/ÖBA/AG und den Baustellenkoordinator zu kommunizieren und eine adäquate Schutzvorkehrung zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

2.6 Zutritt zur Baustelle

Maßnahmen/Einrichtungen, die dem Fernhalten Unbefugter von der Baustelle dienen, dürfen weder durch den AN, noch von dessen Subunternehmern verändert oder entfernt werden. Hinsichtlich der Haftung für Subunternehmer gelten die entsprechenden Festlegungen in den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Soweit sich aus dem Baustellenablauf eine unmittelbare Gefährdung für Dritte ergibt, mit der nicht gerechnet wurde, so sind im Einvernehmen mit der ÖBA und dem Baustellenkoordinator geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung zu setzen.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Absicherung der Baustelle bzw. einer Baustellenbewachung, die durch die ÖBA jederzeit anordenbar ist, so werden die dafür anfallenden Kosten allen AN im Verhältnis ihrer Auftragssummen (aliquot) verrechnet.

Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit Genehmigung des AG zulässig. Davon ebenso betroffen sind allfällige Audio- und Videoaufzeichnungen.

2.7 Schutzausrüstungen

Der AN hat sämtliche Mitarbeiter mit der erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Der AN haftet dabei auch für die Verfehlungen seiner Subunternehmer. Schutzausrüstungen, wie Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich von Kränen), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) sind auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch die eigenen Arbeiten bedingt ist.

2.8 Lagerflächen

Lagerungen sind so durchzuführen, dass weder für die eigenen Mitarbeiter noch für die Mitarbeiter anderer am Baugeschehen beteiligter Firmen eine Gefährdung entsteht. Auf das Vorhandensein von Lagerflächen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Festlegungen hinsichtlich Zuteilung und Ausmaß der Lagerflächen werden durch die ÖBA getroffen. Im Bedarfsfall ist seitens des AN gegen Aufforderung unentgeltlich ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen. Auch ein mehrmaliges Umsetzen oder eine Räumung zugewiesener Lagerflächen aufgrund des Baufortschrittes ist vom AN jederzeit unentgeltlich vorzunehmen.

2.9 Reinhalten der Baustelle

Der Arbeitsplatz ist laufend von Abfällen, Schutt, Gefahrenstoffen sowie nicht benötigten Baustoffen, Geräten und dergleichen zu säubern. Zusätzliche Zwischenreinigungen können vom AG jederzeit verlangt werden. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der AG nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, bzw. im Fall einer Behinderung oder Brandgefahr ohne Nachfrist, die Kosten der Ersatzvornahme (z.B. Reinigung und Entsorgung) zuzüglich einem zehnpromzentigen Verwaltungskostenzuschlag in Abzug bzw. im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen. Die Fälligkeit des Werkentgelts ist bis zur Herstellung des Endzustandes gehemmt. Ist der Verursacher nicht feststellbar, werden die anfallenden Kosten an alle zum betreffenden Zeitpunkt tätigen AN im Verhältnis ihrer Auftragswerte (netto) verrechnet bzw. in Abzug gebracht.

2.10 Gefährliche Arbeitsmittel

Der Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe (solche, die z.B. Brand, Explosion oder gesundheitsschädliche Atmosphäre auslösen können) ist vor deren Einsatz dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben, wenn daraus eine Gefahr für die auf der Baustelle tätigen AN und deren Mitarbeiter entstehen könnte.

Bei Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen, welche ein explosionsfähiges Luftgemisch erzeugen können, ist die „Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT“ einzuhalten bzw. die darin geforderten Maßnahmen sind umzusetzen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitgeberpflichten der Verordnung verantwortlich, insofern er den Einsatz von Arbeitsstoffen plant die VEXAT-relevant sind. Der Projektleiter SALK und der Sicherheitstechnische Dienst sind nachweislich zu informieren und Maßnahmen abzustimmen.

2.11 Bauaufzüge, Lifte

Soweit Bauaufzüge und dergleichen zur Verfügung stehen, können diese – für Personen- und Materialtransporte – nur nach vorheriger Zustimmung durch den AG und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen des AN auf dessen Risiko verwendet werden. Für Beschädigungen, etwa aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungskosten oder Reinigungskosten haftet der AN. Kann der Verursacher nicht eindeutig festgestellt werden, werden die Kosten aliquot auf die AN aufgeteilt und in Abzug gebracht. Bei Ausfall des Bauaufzuges kann sich im Falle des Terminverzuges der AN nicht auf diesen Umstand berufen; es besteht kein Anspruch auf Forderungen gegenüber dem AG aus diesem Grund.

2.12 Gerüste/Schutzgeländer

Für die Dauer der eigenen Arbeiten sind vom AN Bock- und Behelfsgerüste ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung und die Haftung für ordnungsgemäße Gerüste liegt beim AN. Insbesondere hat dieser für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) zu sorgen.

2.13 Schutz fremden Eigentums

Jeder AN hat fremdes Eigentum gegen Beschädigungen zu schützen. Im Schadensfall ist dieses ohne gesonderte Aufforderung zu ersetzen.

2.14 Ansprechpartner vor Ort

Für die gesamte Dauer der Arbeiten ist vom AN eine deutschsprachige Person einzusetzen, die als Ansprechpartner dem Baufortschritt entsprechend anwesend ist und stets telefonisch erreichbar ist. Diese Person ist - im Namen und Auftrag des AN - eigenverantwortlich für die Weiterleitung sämtlicher Anordnungen und Informationen des Baustellenkoordinators an die Mitarbeiter und Subunternehmer des AN zuständig.

2.15 Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsvertrauensperson

Vom AN die im Unternehmen tätige Sicherheitsfachkraft (SFK) dem Baustellenkoordinator/Bauleiter/AG bekannt zu geben. Ist keine Sicherheitsfachkraft bestellt, so ist die Sicherheitsvertrauensperson zu nennen.

Der AN hat bei Auftragserteilung, jedoch noch vor Beginn der Bauarbeiten die vollständige Baustellenevaluierung dem Baustellenkoordinator nachweislich zu übermitteln.

Der Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsvertrauensperson obliegt die Teilnahme an sämtlichen von der Bauleitung, vom Baustellenkoordinator oder dem AG einberufenen Besprechungen teilzunehmen. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird nicht separat vergütet. Sämtlichen in diesem Zusammenhang getroffenen Festlegungen des Bauleiters/Baustellenkoordinators/AG ist nachzukommen. Der AN hat an behördlichen Abnahmen teilzunehmen und die dafür benötigten Unterlagen zu erstellen bzw. beizubringen.

Im Falle der Nichteinhaltung sämtlicher zuvor angeführter Punkte wird der für das betreffende Bauvorhaben zuständige Arbeitsinspektor informiert und es liegt die Rechtsfolge des Verzuges im Sinne der ÖNORM B 2110 vor.

2.16 Prüf- und Warnpflicht

Dem AN obliegt eine umfassende Prüf- und Warnpflicht (Warn-, Hinweis-, Melde-, Untersuchungs- und Prüfpflicht), bei deren Verletzung er sich schadenersatzpflichtig macht. Die umfassende Prüf- und Warnpflicht besteht darin, dass der AN mit äußerster Sorgfalt nach dem Maßstab eines ordentlichen Kaufmannes und insbesondere gemäß seinen berufsspezifischen Kenntnissen, alle diesen Vertrag betreffenden und im Einfluss- oder Einsichtnahmebereich des AN angesiedelten Bedingungen, Vorkommnisse und dergleichen zu analysieren und an den AG und gegebenenfalls an Drittbeauftragte weiterzuleiten hat. Diese Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Dauer der Vertragsübernahme bis zur Übernahme. Ebenso hat der AN – bei sonstigem Verzicht der Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art – spätestens bei der Vertragsannahme bzw. bei der Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen den Vertragsgegenstand bzw. die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Leistungen anderer AN hat bzw. diese aus sonstigen Wahrnehmungen resultieren. Weiters hat der AN unschlüssige (technische und terminliche) Angaben unverzüglich bzw. spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

2.17 Statik bzw. Tragfähigkeit beeinträchtigende Arbeiten

Sämtliche Arbeiten an Bauteilen, insbesondere Stahlbetonkonstruktionen, die einen Einfluss auf die Tragfähigkeit des Bauteiles haben können (z.B. Stemm-, Bohr-, Schneide- und Schleifarbeiten), dürfen erst nach erteilter Genehmigung der ÖBA bzw. nur mit vorheriger Zustimmung des Statikers durchgeführt werden. Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind entsprechend zu sichern. Der AN haftet für alle Schäden, auch an Anrainergebäuden, und hält den AG vollkommen schad- und klaglos.

2.18 Baubuch, Bautagesberichte, Aufmaßfeststellung

Vom AN sind verpflichtend Bautagesberichte zu führen, die dem AG, bzw. der Bauleitung/ÖBA/AG 1mal wöchentlich zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen sind. In den Bautagesberichten werden neben der Dokumentation des Baufortschrittes auch sämtliche für die Vertragsabwicklung wesentlichen Tatsachen vom AG, bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter festgehalten. Diese sind dem AG oder seinem bevollmächtigten Vertreter nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Als Frist für den Nachweis gelten 2 Wochen (10 Werktage) als vereinbart. Aus den angeführten wesentlichen, die Vertragsabwicklung betreffenden Tatsachen, welche im Bautagebericht festgehalten werden ergeben sich keine vertragsändernden Wirkungen. Sämtliche Eintragungen haben leserlich und objektiv nachvollziehbar zu sein.

Aufstellungen und Eintragungen werden nur anerkannt, wenn sie von der Bauleitung/ÖBA/AG unterfertigt sind. Die Eintragungen werden mit dem ordnungsgemäß geführten Aufmaßbuch Bestandteil der Schlussrechnung. Der AN hat die Anerkennung bzw. Zustimmung des AG zu erwirken.

Die Bauleitung des AN hat Aufmaße grundsätzlich mittels vom AG beigestellter Feldaufmaßblätter zu erstellen. Das Aufmaß sämtlicher Leistungen ist rechtzeitig mit der Bauleitung/ÖBA/AG zu erstellen. Eine Anerkennung erfolgt nur in dem Maße, als die Leistung im Baubuch/Aufmaßbuch bzw. in den Bautagesberichten festgehalten und bestätigt ist.

2.19 Markierungen, Absteckung

Sämtliche Waagrisse dürfen nur mit optischen Geräten eingemessen werden. Die Waagrisse sind vom ausführenden Baumeisterunternehmen in allen Geschossen deutlich sichtbar anzubringen und zu erhalten. Sämtliche nachfolgenden AN haben diese Angaben zu übernehmen und übernehmen ihrerseits die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Maßangaben.

Kommt es zur Abweichung von Plan- und Naturmaßen, so sind diese dem AG oder seinem bevollmächtigten Vertreter umgehend und zwar vor Inangriffnahme der Arbeiten bekannt zu geben.

Zur Durchführung der Vermessungsarbeiten werden vom AG dem AN drei allgemeine Vermessungspunkte übergeben. Diese sind vom AN zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der örtlichen Bauaufsicht in schriftlicher Form zu übermitteln. Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten weiteren Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich und auf seine Kosten vorzunehmen. Den weiteren AN sind die vorhandenen Bezugspunkte zur Verfügung zu stellen. Für die Übernahme ist ein entsprechendes Protokoll zu verfassen.

Kommt es im Zuge der Arbeiten zu einer Beschädigung, Verschiebung oder Verschüttung von Grenz-, Vermessungs-, Höhenfixpunkten oder Waagrissen, so sind diese vom AN auf Kosten des jeweiligen Verursachers wiederherzustellen und bei der Bauleitung/ÖBA/AG schriftlich anzuzeigen. Ist eine solche Beschädigung nicht eindeutig zuordenbar, so werden die daraus entstehenden Kosten von sämtlichen AN solidarisch getragen. Dies gilt auch für Punkte deren Entfernung und Wiederherstellung aus konkreten Ausführungsnotwendigkeiten herrührt. Sämtliche Markierungen sind je nach Untergrund dauerhaft oder löschar herzustellen.

Notwendige Kontrollen der Vorgängergewerke und allfällige Abweichungen von Naturmaßen sind vom AN unaufgefordert vorzunehmen und der Bauleitung/ÖBA/AG, sowie auch dem Bauleiter/Projektleiter mitzuteilen.

2.20 Leistungsänderungen (Zusatzleistungen/Leistungsentfall)

Kommt es zu einer Leistungsänderung (Vertragsänderung), die aus dem Bauablauf resultiert oder werden zusätzliche über den Vertragsumfang hinausgehende Leistungen vom AG verlangt, so ist vom AN rechtzeitig vor Inangriffnahme dieser Arbeiten ein Zusatzangebot mit einer auf Preisbasis des Hauptangebotes erstellten Kalkulation vorzulegen. Soweit sich aus den Leistungsänderungen bzw. der Änderung des Leistungsumfanges auch Mehrkosten für die Einhaltung von Ausführungsterminen ergeben, sind diese in die Einheitspreise einzukalkulieren. Kommt es hinsichtlich der Zusatzarbeiten zu keiner Einigung zwischen AG und AN, so kann die Zusatzleistung auch an ein anderes Unternehmen ohne allfällige Ansprüche des AN auf Schadenersatz (Gewinnentgang, und dgl.) vergeben werden. Zusätzliche nicht im Auftrag/Vertrag enthaltene Leistungen, die die Auftragssumme übersteigen, werden nur dann vergütet, wenn sie vorher schriftlich beauftragt wurden.

Der AN hat über Verlangen des AGs die vollständige, objektbezogene und positionsweise aufgedgliederte Detailkalkulation des Angebotes an den AG zu übergeben. Diese kann vor Abschluss des Leistungsvertrages oder während der Bauzeit angefordert werden. Erforderlichen Zusatz- und Nachtragsangeboten ist die vollständige Detailkalkulation bezogen auf die Preisbasis des Hauptangebotes beizulegen.

Mit diesem Entgelt ist der Leistungsumfang, aber auch alle anderen zum Erreichen des Leistungsziels erforderlichen Leistungen und Kosten, abgegolten (in Abänderung zu ÖNORM A 2060).

Entgegen den Festlegungen der ÖNORM B 2110, besteht für den teilweisen oder gänzlichen Entfall oder auch die Ausweitung angebotener Leistungen, kein Anspruch auf Vereinbarung neuer Preise.

2.21 Regieleistungen

Regieleistungen sind der Bauleitung/ÖBA/AG vor deren Ausführung schriftlich zur Kenntnis zu bringen und bedürfen der Genehmigung. Die Aufzeichnung von Regiestunden erfolgt in eigenen Regieberichten, die wie die Bautagesberichte der Bauleitung/ÖBA/AG 1x Mal wöchentlich zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen sind. Im Zuge der Abrechnung sind die Regiestunden eindeutig und nachvollziehbar den entsprechenden Leistungspositionen zuzuordnen.

Für die Verrechnung von Regieleistungen gilt abweichend zu ÖNORM B 2112 als festgelegt, dass nur die im Leistungsverzeichnis angegebenen Regiestundensätze in der ausgepreisten Höhe zur Anwendung kommen. Darüberhinausgehende Leistungen von Polieren, Montageleitern, Wegzeiten, sowie sämtliche für die fachgerechte Erbringung der Leistung notwendige Betriebsmittel werden nicht gesondert vergütet. Weiters sind sämtliche aus der Erbringung von Regiestunden resultierenden Mehraufwendungen in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Für in Leistungspositionen enthaltene, irrtümlich als Regiestunden bestätigte und abgerechnete Leistungen, gilt als vereinbart, dass im Zuge der Schlussrechnung derartige Leistungen nicht vergütet werden.

Zusatzleistungen, die vom AN unaufgefordert erbracht werden, werden entsprechend den Festlegungen in ÖNORM B 2110 behandelt.

2.22 Schlechtwettererschwerbis

Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vorgegebene/vereinbarte Fristen/Termine. Allfällige Mehraufwendungen, welche sich dadurch aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind Vertragsbestandteil und werden nicht gesondert vergütet.

2.23 Aufstellung von Tafeln

Insoweit im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Informationstafeln mit näheren Auskünften zum Bauvorhaben aufgestellt werden, so wird dies durch den AG veranlasst. Auf der Bautafel finden sich Felder einheitlichen Formats und festgelegten Ausmaßes, die vom AN nicht frei wählbar sind. Andere auf der Baustelle von AN Bautafeln, Plakate, Aufdrucke auf Gerüstnetzen, etc. sind nicht gestattet und können vom AG kostenpflichtig entfernt werden.

3 Übernahme, Rechnungslegung, Sicherstellungen

3.1 Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Abnahme)

Sind Teile der Leistung bereits vertragsmäßig fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Nutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, so gilt dies in Abänderung der Bestimmung 5.32.1 der ÖNORM B 2110 nicht als Übernahme. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit der vollständigen Übernahme der erbrachten Leistung.

3.2 Übernahme (Abnahme), Übernahmeprotokoll

Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal des AG zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist vom AN erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der SALK zu ermitteln. Der AN hat vor Übernahme von technischen Anlagen/Geräten die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (SKAG) idGF. zu erwirken. Das vom TSB unterfertigte TSB-Formular ist vom AN anlässlich der Übernahme an die SALK zu übergeben. Ist der Auftrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen.

Dem AG steht gem. § 100 BVergG 2018 ab schriftlicher Fertigstellungsmeldung eine Frist von 30 Tagen zur Übernahme, diese Frist wird gehemmt falls seitens des AG die zur Übernahme notwendigen und geforderten Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden.

Von der/den Übernahme/n ist eine Niederschrift zu verfassen, welche zu unterfertigen ist (Übernahmeprotokoll). Darin erklärt der AN die Übergabe und die SALK die Übernahme der Leistung. Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere beanstandete Mängel und die Fristsetzung für ihre Behebung, die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine und die Fälligkeit von Vertragsstrafen aufzunehmen. Die Abfassung des Übernahmeprotokolls kann in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. In diesem Falle wird dem AN eine Ausfertigung des Protokolls übermittelt. Der AN kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die im Protokoll getroffenen Feststellungen als anerkannt.

Bei Vorliegen wesentlicher Mängel kann die Übernahme verweigert werden. In diesem Fall hat der AN die SALK bzw. die anfordernde Stelle nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.

Wird der Vertragsgegenstand mit unwesentlichen oder wesentlichen Mängel übernommen, behält sich der AG neben einem vereinbarten Haftungsrücklass das Vertragsentgelt im entsprechenden Ausmaß zurück. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.

Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere Schulungs- und Einweisungsunterlagen, schriftlicher Dokumentation und dergleichen, hemmt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist die Fälligkeit des Vertragsentgelts im entsprechenden Ausmaß. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.

Nutzung und Gefahr gehen mit der protokollierten Übernahme (Abnahme) auf die SALK über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der SALK durchgeführt, organisiert oder geleitet wird. Die bloße Annahme bzw. der bloße Empfang des Vertragsgegenstandes bzw. dessen

Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übergabeprotokolls gilt nicht als Übernahme.

3.3 Mängelrüge, Gewährleistung

1. Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekannt werden, längstens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Bekannt werden, schriftlich anzuzeigen.
2. Mit der Übernahme des Gesamtbauvorhabens beginnen sämtliche Gewährleistungsfristen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre.
Darüber hinaus wird eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren für folgende Leistungen vereinbart: Feuchtigkeitsabdichtungen (auch wenn sie als Teile der Baumeisterarbeiten ausgeschrieben sind), Dacheindeckungen, Schwarzdeckungen und Folienabdeckungen, Abdichtungen von Terrassen und Balkonen, Dichtbeton, Dichtbetonkonstruktionen und dgl. Isolierverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln und dgl. Deckenaufbau für Straßen und Fußwege sowie Sportplatzherstellung mit elastischem Schlussbelag. Der AN hat bei Abdichtungen über die 5-jährige Gewährleistungsfrist hinaus eine mind. 10-jährige Garantie des Herstellers für eine Gewährleistung der Abdichtungsfunktion samt ihren Verbindungen mit voller Mangelhaftungspflicht (Ersatz der Kosten von Material inkl. Neuverlegung) nachzuweisen. Der AN hat des Weiteren einen vom Hersteller firmenmäßig gezeichneten Nachweis zu erbringen, dass er das verwendete Material entsprechend den von diesem vorgesehenen Verlegevorschriften eingebaut hat.
4. Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist.
5. Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstandes neu zu laufen.
6. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Gutachten und dgl.) trägt jedenfalls der AN.
7. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des ANs. Die Mängelbehebung beinhaltet dabei auch sämtliche aufgrund des Mangels entstandene weitere Schädigungen des AG (Mangelfolgeschaden). Darüberhinausgehende Rechte des AG, wie z.B. Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt. Sind durch bestehende Mängel weitere Folgeschäden zu befürchten, so ist mit der Mängelbehebung unverzüglich zu beginnen.
8. Es gibt keine Obergrenze für Schadenersatzhöchstbeträge (in Abänderung zu ÖNORM A 2060 10.1ff und B 2110 12.1ff).
9. Rechte aus Gewährleistung
 - Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übernahme vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom AN innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist bei nachgewiesenen Liefer- und Planungszeiten zu beheben (Verbesserung oder Austausch).
 - Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt.
 - Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom AN verweigert oder kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht oder vollständig nach, kann die SALK die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme).
 - Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden (unwirtschaftlich), so hat die SALK nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrages (Wandlung).
10. Bei Mängeln, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 (drei) Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 (ein) Jahr ab der Übernahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorgelegen sind, ausgenommen Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß.

3.4 Schlussfeststellung

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist eine Schlussfeststellung vorgesehen. Der diesbezügliche Termin wird den AN schriftlich bekannt gegeben. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem AN obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

3.5 Rechnungslegung, Prüffristen

3.5.1 Allgemeines

Grundsätzlich müssen sämtliche Rechnungen den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStg) i.d.g.F entsprechen. Vor allem sind die Rechnungen so zu gestalten, dass der AG zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Rechnungen die dem nicht entsprechen gelten als nicht gelegt und verpflichten nicht zur Zahlung.

Besteht für bestimmte Umsätze eine Steuerbefreiung, so ist dies auf der Rechnung eindeutig ersichtlich zu machen. Für steuerpflichtige Umsätze ist der jeweils gültige Steuersatz getrennt auszuweisen.

3.5.2 Maßgebliche Fristen

- 1) Abnahme-/Übernahmefrist = auch Prüffrist des Rechnungskonzepts gem. Pkt. 3.2:
30 Tage (gem. § 100 Abs. 3 BVergG 2018)
- 2) Zahlungsfrist: 60 Tage (Gem. § 100 Abs. 1 BVergG 2018 i.V.m. § 459 UGB)

3.5.3 Rechnungslegungsadresse

Die Rechnung ist zur zentralen Rechnungsvorerfassung an folgende Adresse mittels E-Mail als **pdf** zu senden:

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsGesmbH
Zentrale Rechnungsbearbeitungsstelle
Müllner Hauptstr. 48
A-5020 Salzburg
E-MAIL-Adresse: buchhaltung@salk.at

Weiters ist der AG bzw. dessen ÖBA vom Versand der Rechnung an die zentrale Rechnungsbearbeitungsstelle durch den AN zu verständigen.

3.5.4 Rechnungskonzept

Wie in Pkt. 3.2 angeführt, ist der AN verpflichtet die Fertigstellung der Leistungserbringung der AG/ÖBA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zeitgleich der schriftlichen Fertigstellungsmeldung ist der AN verpflichtet der AG/ÖBA ein Rechnungskonzept vorzulegen. Die Fertigstellungsmeldung kann sich sowohl auf das gesamte Bauvorhaben als auch nur auf einen Teil des Bauvorhabens beziehen. Das Rechnungskonzept ist somit ein Teil der Fertigstellungsmeldung und wird innerhalb der Abnahme/Übernahme der Leistung auf dessen Richtigkeit überprüft. Es dient als gemeinsam durch AG/ÖBA und AN festgelegte Grundlage zur späteren Rechnungslegung. Damit der AG/ÖBA das Rechnungskonzept prüfen kann, müssen alle dafür relevanten Unterlagen dem Rechnungskonzept durch den AN beigelegt sein (dies wären z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaß Blätter, usw.). Fehlen diese Unterlagen wird die Prüffrist bis zur Beibringung durch den AN gehemmt. Da das Rechnungskonzept Teil der Abnahme/Übernahme ist, ist die Prüffrist gleichzusetzen mit der Abnahme/Übernahmefrist und diese beträgt gem. § 100 Abs. 3 BVergG 2018 **30 Tage**.

Spätere vom Rechnungskonzept abweichende Forderungen werden vom AG nicht anerkannt, bzw. kann dieser die Korrektur der Rechnung auf Basis des durch den AN vorgelegten Rechnungskonzeptes verlangen.

Legt der AN nicht wie hier vereinbart zum Zeitpunkt der jeweiligen Fertigstellungsmeldung das Rechnungskonzept inkl. aller notwendigen Unterlagen vor, steht dem AG ab Eingang des Rechnungskonzeptes eine 30-tägige Prüf- und Abnahmefrist zu.

Das Rechnungskonzept ist dem Bauleiter des AGs bzw. der ÖBA des AGs vorzulegen.

Nochmaliger Hinweis:

Die Freigabe des Rechnungskonzepts seitens des AG ist Teil der Abnahme/Übernahme und somit ist die korrekte und vollständige Vorlage des Rechnungskonzepts Teil der zu erbringenden Leistung des AN.

3.5.5 Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen

In Abhängigkeit der Baumaßnahme können Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen und Schlussrechnungen nach Freigabe durch die Bauleitung/ÖBA/AG gelegt werden. Ob in einem Bauvorhaben Abschlagsrechnungen und Teilschlussrechnungen vorgesehen sind oder nur eine Schlussrechnung gestellt wird, ist mit der ÖBA festzulegen bzw. aus dem für das jeweilige Bauvorhaben gemeinsam festgelegten Zahlungsplan zu entnehmen, wobei von monatlichen Abschlagsrechnungen auszugehen ist. Falls kein Zahlungsplan festgelegt wurde, ist es nicht zulässig Abschlagsrechnungen oder Teilschlussrechnungen zu legen was auch seitens des AGs nicht anerkannt wird. Bei Bauvorhaben ohne vereinbarten Zahlungsplan gibt es somit nur eine Schlussrechnung.

3.5.6 Anforderungen an die Rechnungslegung

Vorausgesetzt der Abnahme / Übernahme der Bauleistung und der Freigabe des Rechnungskonzepts durch den AG bzw. dessen ÖBA haben Rechnungen, gleich ob Abschlagsrechnungen, Teilschluss- oder Schlussrechnungen, folgenden Grundsätzen zu entsprechen.

- 1) Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Die Rechnungen müssen den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG) i.d.g.F entsprechen.
- 2) Um eine eindeutige Leistungsabgrenzung zum Rechnungslegungszeitpunkt vornehmen zu können, haben die Rechnungen grundsätzlich den Zeitraum der Leistungserbringung zu enthalten.
- 3) Nachdem die Prüfung und Freigabe des Rechnungskonzepts Teil der Abnahme/Übernahme ist, kann die Rechnung erst nach erfolgter Freigabe des Rechnungskonzepts erfolgen. **HINWEIS:** Dabei ist der AN verpflichtet alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen dem AG so zur Verfügung zu stellen, dass der AG innerhalb der festgesetzten Abnahme-/Übernahmefrist von **30 Tagen** die Prüfung durchführen kann. Fehlende nicht durch den AN beigebrachte Unterlagen hemmen die Abnahme-/Übernahmefrist.
- 4) Auf sämtlichen vom AN gelegten Rechnungen sind zumindest folgende Informationen anzuführen
 - Auftrag- bzw. Bestellnummer des AG
 - Die Mengen und Werte (Menge x Einheitswert) der zur Abrechnung kommenden Leistungsverzeichnis-Positionen
 - Die Zuordnung der jeweiligen Leistungsverzeichnisposition zu den in der Bestellung des AG verwendeten PSP-Elementen. Die Zuordnung erfolgt dabei in der Leistungszusammenstellung der Rechnung.
 - Bestehende Bankverbindung des AN
 - Die exakte Lieferadresse des AG samt UID-Nummer
 - Das freigegebene Rechnungskonzept inkl. aller dazu gehörenden und freigegebenen Unterlagen zur Rechnungsprüfung (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaß Blätter, usw.)
 - Allfällige Preisumrechnungen, aufgliedert nach einzelnen Preisanteilen.
- 5) Rechnungen sind so zu stellen, dass darin jedenfalls keine strittigen Positionen enthalten sind. Kommt es aus diesem Grund trotzdem zu einem Vorbehalt bei einzelnen Rechnungspositionen, so bleiben diese unberücksichtigt.

Darüber hinaus müssen Abschlagsrechnungen über folgende Informationen verfügen:

- 1) Sie sind fortlaufend zu nummerieren.
- 2) Sie sind so zu stellen, dass alle seit Arbeitsbeginn erfolgten Leistungen fortschreitend (kumuliert) enthalten sind. Die letzte Abschlagsrechnung entspricht somit der Schlussrechnung.
- 3) Allfällige periodenbezogene und Preisanteil bezogene Preisumrechnungen.

Grundsätzlich gilt, dass bei fehlerhaften Rechnungen diese an den AN zurückgesandt werden. Der AN ist daraufhin verpflichtet gem. dem freigegebenen Rechnungskonzept eine neue Rechnung zu legen. Anhand der neu ausgestellten Rechnung beginnt die Zahlungsfrist erneut zu laufen.

3.5.7 Sonstiges

Zur Budgetabgrenzung des jeweiligen Geschäftsjahres müssen sämtliche ausgeführten Leistungen des laufenden Jahres bis spätestens zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres (Rechnungseingang SALK) unter genauer Angabe des Leistungszeitraums abgerechnet werden.

Für eine Leistungsabgrenzung zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres müssen sämtliche ausgeführten Leistungen des laufenden Jahres bis spätestens zum 15.01. des darauffolgenden Geschäftsjahres (Rechnungseingang SALK) unter genauer Angabe des Leistungszeitraumes abgerechnet werden.

Erstreckt sich der gesamte Leistungszeitraum vom laufenden Geschäftsjahr bis über den 31.12. hinaus, muss in der Rechnung ersichtlich werden, in welchem Geschäftsjahr die jeweiligen Leistungen erbracht wurden.

Allfällige Schäden, die dem AG dadurch entstehen, dass Rechnungen, die sich auf Leistungszeiträume bis zum 31.12. beziehen, erst verspätet einlangen, werden durch den AG mit dem entsprechend LV festgelegten Werklohn aufgerechnet.

3.6 Sicherstellungen

1. Ein Deckungsrücklass in der Höhe von: 10 (zehn) % wird von der jeweiligen Abschlagsrechnung (Teilrechnung) in Abzug gebracht. Der Deckungsrücklass kann auf den Haftungsrücklass angerechnet werden. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet. Der Deckungsrücklass kann nicht durch eine Bankgarantie abgelöst werden.
2. Ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 (fünf) % der auf den entsprechenden Bauteil entfallenden Bruttoabrechnungssumme (Teilschlussrechnungssumme) gilt mit einer Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist als vereinbart. Nach Wahl des AGs kann der Haftungsrücklass bei Vorlage einer unbedingten Bankgarantie eines in Österreich zugelassenen Bankinstitutes ausbezahlt oder von der Teilschlussrechnung bzw. von der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden. Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der SALK beim Rücktritt vom Vertrag gemäß § 21 Absatz 2 Konkursordnung. Der Haftungsrücklass gilt für die Dauer der Gewährleistungsfrist und wird – soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird – 4 (vier) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ist 14 Tage vor Auslauf der Garantie die die den Bauteil betreffende Schlussfeststellung (gem. Pkt. 3.4) noch nicht durchgeführt und hat der AN die Garantie nicht um drei Monate verlängert, so ist der AG berechtigt, den gesamten Garantiebtrag einzubeziehen und den so eingezogenen Betrag als Barsicherheit einzubehalten. Hinsichtlich der Form der **Bankgarantie** gilt die im **Anhang 1** angeführte Vorlage als verbindlich vereinbart. Abgelaufene Bankgarantiebriefe werden nicht zurückgestellt.

3.7 Versicherung

Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer eine entsprechende Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen ist der Nachweis binnen einer Frist von 14 Tagen durch Vorlage eines Deckungsbriefes vorzulegen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sind:

- Versicherungsunternehmer - Versicherungsnehmer
- Art der Versicherung und Laufzeit
- Polizzenummer
- Deckungssumme

Als Pauschalversicherungssumme ist bei einer Auftragssumme bis € 1.000.000,00 zumindest ein Betrag von € 500.000,- vorzulegen, wobei ein dreifaches „aggregate limit“ vereinbart sein muss.

Ist die vom AN abgeschlossene Pauschalversicherungssumme zu gering oder bestehen Deckungslücken, so wird auf seine Kosten eine Projektdeckung abgeschlossen. Die Kosten dafür werden dem AN in Abzug gebracht.

Der Nachweis einer bestehenden Versicherungsdeckung ist bedingender Vertragsbestandteil für die Auftragserteilung.

Die Laufzeit ist dabei, auch über die Bearbeitungszeit hinaus, für die Nachhaftung aus der bestehenden Gewährleistungsverpflichtung von zusätzlichen 3 Jahren (ab dem Zeitpunkt der Übernahme) vorzusehen.

Zusätzlich zur nachzuweisenden Haftpflichtversicherung des AN, schließt der AG eine Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung ab. Der vereinbarte vertragliche Selbstbehalt ist dabei im Schadensfall vom AN zu übernehmen bzw. wird in Abzug gebracht.

Die anteiligen Kosten der Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung werden von den AN übernommen und im Zuge der Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen in Abzug gebracht.

3.8 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der AG haftet im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz für Schadenersatz.

4 Krankenhausbetrieb

4.1 Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Es herrscht laufender Krankenhausbetrieb. Die Lagerungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt und müssen im Bedarfsfall mit der Bauleitung abgestimmt werden.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten ist ebenfalls auf den laufenden Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn ist grundsätzlich eine Abstimmung mit allen Nutzern durchzuführen. Allfällige aus dem Krankenhausbetrieb resultierende Unterbrechungen von Arbeiten berechtigen den AN nicht zur Verrechnung von Mehrkosten.

4.2 Vorbeugender Brandschutz

Der Planungs-, Ausstattung- sowie Ausführungsstandard für Neu-, Zu- und Umbauten laut der aktuellen Version des Sicherheitstechnischen Dienst der Salzburger Landeskliniken ist zwingend zu beachten. Dieser Standard kann jederzeit unter den vor angeführten Kontakten der Salzburger Landeskliniken angefordert werden. Rückfragen betreffend Brandschutz sind direkt an den Sicherheitstechnischen Dienst vor Ort zu richten. Der Kontakt ist über die Bauleitung/ÖBA/AG zu organisieren.

4.3 Parken auf dem Gelände des Landeskrankenhauses Salzburg

Der AN hat folgende Punkte ohne gesonderte Vergütung zu beachten:
Einhaltung der Park- und Garagenordnung.

Kostenpflichtiges Parken im Landeskrankenhaus laut Parktarif:

Parkdauer	Parkhaus in €:	Klinikgelände in €:
0 bis 30 Minuten	kostenlos	kostenlos
31 – 60 Minuten (bis 1 h)	2,90	5,80
61 – 90 Minuten (bis 1,5 h)	4,90	9,80
91 – 120 Minuten (bis 2 h)	6,00	12,00
121 – 180 Minuten (bis 3 h)	8,50	14,50
181 – 240 Minuten (bis 4 h)	11,50	19,60
241 – 300 Minuten (bis 5 h)	13,90	23,60
301 – 360 Minuten (bis 6 h)	16,50	28,00
361 – 420 Minuten (bis 7 h)	19,00	32,30
ab 421 Minuten (7 h) Tagessatz	20,70	35,20
Durchfahrtssperre	-	8,00

Bei Ticketverlust wird die 2-fache Tagesgebühr verrechnet!

Bitte beachten Sie, dass es, wie in der Grafik ersichtlich ist, zwei verschiedene Tarifzonen gibt und die maximal zulässige Höhe im Parkhaus des Landeskrankenhauses 2,10m beträgt.

Für Firmen, welche Dienstleistungen für die SALK erbringen, gibt es spezielle Tarifangebote.

Tarifart	Betrag 2020
- Jahrestarif netto	Euro 634,42
- Monatstarif netto	Euro 59,58
- Tagesgebühr netto	Euro 7,50
- LKW/Kran sind frei	

Einfahrtserlaubnis ausschließlich für Firmen-Fahrzeuge, die zur Verrichtung der geforderten Dienstleistung unbedingt erforderlich sind.

Im Areal des Landeskrankenhauses ist das Parken nur in speziell geschaffenen Parkzonen gestattet. Diese haben eine blaue Bodenmarkierung und sind zudem ausgeschildert.



Für das Parken im LKH gilt der Grundsatz, dass jedenfalls das Parkhaus zu benützen ist. Erfordert die für den AG durchzuführende Tätigkeit die Zufahrt zum Klinikgelände bzw. ist ein Abstellen des Firmenfahrzeuges im Parkhaus oder innerhalb der blauen Parkzonen nicht möglich, so ist dies im Zuge der Beantragung einer Einfahrtserlaubnis für Firmenfahrzeuge mit dem Mobilitätsmanagement der SALK unter der Tel.Nr.: 057255-22573 abzuklären.

Kostenpflichtiges Parken in der Christian-Doppler-Klinik laut Parktarif:

<u>Parkdauer</u>	<u>Euro</u>
erste 1/2 Stunde	kostenlos
1 Stunde	2,10
1,5 Stunden	4,00
2 Stunden	5,10
2,5 Stunden	6,70
3 Stunden	6,70
4 Stunden	8,40
5 Stunden	11,40
6 Stunden	13,10
7 Stunden	15,30
8 Stunden	16,40
24 Stunden / Tagessatz	22,10
1 Woche	48,60
2 Wochen	73,00
1 Monat	106,60

Der Auftragnehmer hat folgende Punkte ohne gesonderte Vergütung zu beachten:

Einhaltung der Parkplatzordnung bzw. Park- und Garagenordnung, sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Kostenpflichtiges Parken auf dem Gelände der St. Veit:

<u>Parkdauer</u>	<u>Euro</u>
0 - 30 min (mit Parkuhr)	kostenlos
30 – 60 min	1,50
60 - 120 min	3,00
120 – 180min	4,00
180 – 240 min.	5,00
240 – 300 min	6,00
300 – 360 min	7,00
360 – 420 min	8,00
420 min – 1 Tag	11,00
1 Woche	21,00
2 Wochen	31,50
3 Wochen	41,50
4 Wochen	52,00
5 Wochen	62,00
6 Wochen	72,50

Der Auftragnehmer hat folgende Punkte ohne gesonderte Vergütung zu beachten:

Einhaltung der Parkplatzordnung

In beiden Kliniken (CDK und LK St. Veit) ist ein kostenloses Parken von Firmenfahrzeugen im Zuge des Ausführungszeitraumes des jeweiligen Gewerkes und zu den Arbeitszeiten möglich.

Kostenfreies Parken auf dem Gelände der Landeslinik Hallein.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche, unter 4.3 angeführten Tarife jährlich valorisiert werden (Stand Nov. 2019).

4.4 Hygienemaßnahmen bei Umbauten im laufenden Betrieb

Grundsätzlich sind sämtliche Bauarbeiten VOR Beginn mit der Bauleitung, Projektleitung, der ÖBA und dem Hygieniker abzustimmen. Die anstehenden Arbeiten sind inhaltlich so aufzubereiten, dass sich eine qualifizierte Aussage zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen ableiten lässt. Störungen des Arbeitsablaufs des AN auf Grund schlechter Arbeitsvorbereitung geht auf Kostend es AN!

- Ob der Patientenbetrieb eingeschränkt oder uneingeschränkt weitergeführt wird, ist mit dem Krankenhaushygieniker abzusprechen.
- Es sind geschlossene Schuttrutschen und abgedeckte Schuttcontainer zu verwenden.
- Die Ausführung von Staubwänden (z. B. Folien, Gipskarton, ...) ist mit dem Krankenhaushygieniker abzustimmen.
- Das unmittelbare Baustellenumfeld ist laufend zu reinigen (durch die Baufirma).
- Gerüste sind laufend in geeigneter Weise zu reinigen.
- Lagergut ist abzudecken (Windverfrachtung, Staub).
- Bei Abbrucharbeiten am Gebäude sind die Fenster in den Patientenzimmern zu schließen – Nutzer rechtzeitig informieren.
- Stemm- und Schremmarbeiten sowie umfangreiche Schlagbohrarbeiten nur nach vorheriger Abstimmung mit den Nutzern (Abteilungsvorstand und Osr./Opfl.).
- Die Einrichtung der Baustelle (inkl. z. B. Position der Kreissägen) ist mit dem Krankenhaushygieniker abzustimmen.
- Zugang zu den Baustellen nach Möglichkeit nur von außen (provisorischer, eigener Stiegenaufgang).
- Die Notwendigkeit der Einhausung von Gerüsten ist mit dem Krankenhaushygieniker abzuklären.
- Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist durch die örtliche Bauaufsicht laufend zu kontrollieren.
- Vor Baubeginn sind die erforderlichen Maßnahmen nachweislich mit der Krankenhaushygiene abzusprechen (Planer bzw. örtl. Bauaufsicht mit Krankenhaushygieniker).
- Während der Bauzeit ist eine regelmäßige Hygienekontrolle durchzuführen (Hygieneteam).
- Nach Baufertigstellung bzw. vor Aufnahme des Patientenbetriebs ist eine Abnahme der RLT-Anlagen durch einen FA für Hygiene nach ÖNORM H 6020 und eine Hygieneabnahme zur Feststellung der OP-Saal-Tauglichkeit durch den Krankenhaushygieniker vorzunehmen.
- Bei festgestellten Hygienemängeln werden durch den Krankenhaushygieniker an die örtliche Bauaufsicht entsprechende Weisungen erteilt.
- Erleichterungen oder Änderungen nur mit Zustimmung des Krankenhaushygienikers.
- Diese Richtlinie ist allen AN und Subunternehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für die Hygienekommissionen der SALK

Dr. P. Stalzer

**Für die SALK, MB Technik,
Bau und Liegenschaften**

DI C. Riezinger, MSc

5 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche mit der Errichtung bzw. Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der AN.
2. Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrages gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über.
3. Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einreden aus diesem Titel geltend zu machen.
4. Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) anzufechten.
5. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhaltes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

5.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame durch eine solche gültige Bestimmung ersetzt.

.....,
Datum,

.....
Rechtsgültige Unterschrift des Auftragnehmers

ANHANG 1

Bankgarantie – Muster

BANKGARANTIE

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH, 5020 Salzburg, Müllner-Hauptstr. 48, im folgenden kurz "Begünstigter" genannt, der Firma (Name, Adresse), im folgenden kurz "Unternehmer" genannt, den Auftrag derarbeiten im Bauvorhaben „PN 1234, Projektname“ erteilt hat.

Der Unternehmer hat uns mitgeteilt, dass sie Ihnen gegenüber für den Hafsrücklass zu Rechnung Nr. vomeine Bankgarantie bis zum Höchstbetrag von EUR (in Worten: Euro) mit einer Laufzeit bis einschließlich zum..... beizubringen hat.

Im Auftrag des Unternehmers verpflichten wir uns hiermit gegenüber dem Begünstigten unwiderruflich, dem Begünstigten

- a) zur Sicherung aller Rechtsansprüche jeglicher Art (z.B. Schadenersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche oder dgl.), welche dem Begünstigten gegen den Unternehmer aus dem Rechtsverhältnis zustehen.
- b) auf erste Anforderung des Begünstigten hin,
- c) ohne Rücksicht auf die Rechtswirksamkeit (Rechtsbestand) und/oder die Rechtswirkung
- ca) des Rechtsverhältnisses, welches zwischen dem Unternehmer einerseits und uns andererseits besteht, und/oder
- cb) des Rechtsverhältnisses, welches zwischen dem Unternehmer einerseits und dem Begünstigten andererseits (Valutaverhältnis) besteht bzw. bestehen mag,
- cc) überhaupt ohne Prüfung des Rechtsverhältnisses sowie

unter Verzicht auf jegliche Einwendung aus diesen beiden Rechtsverhältnissen (Vertragsverhältnissen), aber auch unter Verzicht auf jeglichen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Begünstigten aus dem Titel wie immer gearteter Bereicherungsansprüche (insbesondere auch auf jeglichen Bereicherungsanspruch aus dem Valutaverhältnis), jeglichen Betrag bis höchstens der vorangeführten Summe, zu bezahlen.

Die Zahlung durch uns hat unter Ausschluss jeglicher Barzahlung binnen sechs Kalendertagen - gerechnet vom Tage des Einlangens der schriftlichen Zahlungsaufforderung des Begünstigten bei uns - und (unter Ausschluss jeglichen anderen Kontos) auf das Konto jenes inländischen (österreichischen) Geld- oder Kreditinstitutes zu erfolgen, welches der Begünstigte in seiner schriftlichen Zahlungsaufforderung bezeichnet hat.

- a) Diese Gewährleistung verliert mit Ablauf des vorangeführten Datums ihre Geltung. Wir betrachten uns gegenüber dem Begünstigten als außer Obligo befindlich, falls der Begünstigte unsere Garantie nicht bis spätestens an diesem Tage gemäß der Bestimmung in Anspruch genommen hat.
- b) Die Inanspruchnahme der Gewährleistung durch den Begünstigten ist (jeweils) rechtzeitig erfolgt, wenn die schriftliche Zahlungsaufforderung des Begünstigten spätestens an dem unter lit. a. erster Satz umschriebenen Tag in Österreich zur Post gegeben worden sein wird.

Die Ansprüche aus dieser Garantie können nur in beidseitigem Einvernehmen an einen Dritten zediert werden.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann eine Übersendung dieses Garantiebriefes durch den Begünstigten an den Garanten unterbleiben.

.....
firmenmäßige Unterzeichnung des Garanten

Ort: Datum: